

**1. Kunde** VP Nr.: \_\_\_\_\_ Kd. Nr.: \_\_\_\_\_

**Firmenname**

Vollständige Firmierung

Straße und ggf. Postfach

PLZ

Ort

Branche

Telefon

Fax

Ansprechpartner

Telefon mobil

E-Mail

**Installationsanschrift (falls abweichend)** **Rechnungsanschrift:**  Firmenanschrift  Installationsanschrift

Vollständige Firmierung

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Ansprechpartner

**Inhaber/Geschäftsführer/Privatanschrift**

Vor- und Nachname

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Ausweis geprüft (VP)

Geburtsdatum

**2. Kreditinstitut** Die Bankverbindung für die Gutschriften der Karten-Zahlungen sowie für die Lastschriften von REA:

Bank

BLZ

Kontonummer

Kontoinhaber

**3. Leistungen** 3.1 Vertragslaufzeit (Monate) \_\_\_\_\_

Mit \* gekennzeichnet = pro Terminal

**3.2 Zahlungsverkehrssystem**  Miete  Kauf

**Anzahl der Terminals:** \_\_\_\_\_

Typ  REA T3 pro  \_\_\_\_\_

Anschlussart  DFÜ-ISDN  DFÜ-analog

**Kaufpreis\* einmalig:** \_\_\_\_\_ €

ECS-HS  ECS-GM  ECS-Gastro

DFÜ GSM  DFÜ TCP/IP  \_\_\_\_\_

**Miete\* mtl.:** \_\_\_\_\_ €

**3.3 Servicepaket:**  Basis  Business  Exklusiv  Exklusiv plus

**Servicepaket\* mtl.:** \_\_\_\_\_ €

**3.4 Transaktionsgebühr:** Tx Zahlungsverkehrssystem: \_\_\_\_\_ € Tx DFÜ GSM: \_\_\_\_\_ € Tx Prepaid: \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ €

**3.5 weitere Leistungen:** Installation  durch REA Card  durch Vertriebspartner  Eigeninstallation

**Konfigurationsgebühr\*:** \_\_\_\_\_ €

Bereitstellung **GSM-Karte\* mtl.:** \_\_\_\_\_ €

**Maestro\*-Funktion mtl.:** \_\_\_\_\_ €

**Installationsgebühr:** \_\_\_\_\_ €

**Prepaid\*-Funktion mtl.:** \_\_\_\_\_ €

**Zentrales Clearing\* mtl.:** \_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

**4. Standard-Voreinstellungen für Zahlungen mit der ec-Karte** Das REA Card-Terminal soll wie folgt konfiguriert sein:

Wir wollen das elektronische Lastschriftverfahren (ELV) nutzen (offline, ohne Prüfung - keine Zahlungsgarantie). Als Obergrenze für diese Zahlungsweise speichern Sie € \_\_\_\_\_

Wir wollen die Sperrliste des Netzbetreibers nutzen. Als Obergrenze für diese Zahlungsweise speichern Sie € \_\_\_\_\_

Wir wollen darüberhinaus Zahlungen mit dem electronic cash-Verfahren abwickeln (garantierte Zahlungen mit online-Abfrage und Eingabe der Geheimzahl PIN).

**5. Kreditkarten und sonstige Karten** Bitte beantragen Sie die Akzeptanz und Freischaltung folgender Kreditkarten/Maestro:

American Express  Diners Club  Maestro  Mastercard  VISA  V Pay

Wir akzeptieren bereits folgende Kreditkarten mit den Vertragsunternehmens-Nummern (VU-Nr.):

American Express

Diners Club

Maestro

Mastercard

VISA

V Pay

**6. Zubehör**  1 Paket Bonrollen mit 20 Rollen á 36,00 €  \_\_\_\_\_ Reinigungsset(s) á 99,00 €  \_\_\_\_\_ Trageholster GSM á 48,50 €  \_\_\_\_\_ Halterung ECS-HS á 89,00 €

**7. Sonstige Vereinbarungen** \_\_\_\_\_

**8. Bestätigung** Mit den aktuellen Vertragspartnerbedingungen zur Teilnahme am REA Card POS-Service, dem Lastschrifteinzug für monatliche Dienstleistungen und Terminal-/Zubehörbestellungen sowie der Speicherung der Daten gem. § 28 Abs. 1 Bundesdatenschutz bin ich einverstanden. Die Vertragspartnerbedingungen zur Teilnahme am REA Card POS-Service, das Preis- und Leistungsverzeichnis der REA Card GmbH, die Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft, Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) und Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte habe ich erhalten und bin damit einverstanden. Das Formular zu den technischen Voraussetzungen habe ich zur Kenntnis genommen, entsprechend ausgefüllt und unterschrieben. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch REA gültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind ohne schriftliche Bestätigung durch REA unwirksam. **Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versandkosten ab Werk Mühlthal.**

Die aktuell gültigen Vertragspartnerbedingungen zur Teilnahme am REA Card POS-Service habe ich erhalten:

X

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (Kunde)

X

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (Kunde) für die Richtigkeit der Angaben




Ort/Datum

Unterschrift des REA Beauftragten

# TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

REA Card GmbH (nachfolgend REA genannt) Teichwiesenstraße 1 D-64367 Mühlthal  
T: +49/(0)6154/638-200 F: +49/(0)6154/638-192 www.rea-card.de Art.-Nr.: 99040111 03/2009

Das vollständige und richtige Ausfüllen der Installationscheckliste durch Sie ist Voraussetzung für Auftragsannahme, -erfassung und Installation des REA Card-Terminals. Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an Ihren Kommunikationsdienstleister bzw. den Anbieter Ihrer Haustelefonanlage. Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben können durch notwendigen Mehraufwand Kosten zu Ihren Lasten entstehen. Die DFÜ (Analog- / ISDN-Telefon) und Netzversorgung liegt im **Verantwortungsbereich des Kunden**. Alle notwendigen Inhouse-Verkabelungen müssen zum Zeitpunkt der Terminal-Installation vorhanden sein. Gerne steht Ihnen REA bei erforderlichen Installationsarbeiten mit seinen Leistungen zur Verfügung.

- 1. Ist unmittelbar (ca. 1,5 m) am Terminalaufstellungsort ein Telefonanschluss?  ja  nein → **Punkt 7 / 8**
- 2. Ist dort in max. 1,5 m Entfernung eine 230 Volt Steckdose vorhanden?  ja  nein → **Punkt 7 / 8**
- 3. Ist dieser Telefonanschluss ein  Hauptanschluss  Nebenanschluss
- 4. Bei Nebenstellenanschluss: Wie erfolgt die Amtsholung?  mit 0  andere: \_\_\_\_\_
- 5. Welche Telefondose steht bei Ihnen zur Verfügung?  
 RJ 45 ISDN / S0 (DFÜ ISDN)   TAE 6-NFN (ANALOG)   TAE 6-F (ANALOG)   RJ 45 Analog (ANALOG) 
- 6. Wenn bereits eine TAE-Dose installiert ist, ist dort noch ein funktionsfähiger N-codierter Anschluss frei? /bei ISDN: Ist noch ein RJ 45 Anschluss frei?  ja  nein → **Punkt 7c**
- 7. **Kostenpflichtiges** Zubehör:  
a)  Telefon-Anschlusskabel \_\_\_\_ m  Stromverlängerungskabel \_\_\_\_ m c) Adapter  TAE  RJ 45 \_\_\_\_\_ €
- 8. **Zusätzlicher, kostenpflichtiger Installationsauftrag an REA für Installationsarbeiten (DFÜ, Spannungsversorgung) wird erteilt.**  Ich wünsche folgende Installationsarbeiten: \_\_\_\_\_

## 9. Darstellung Ihrer Firma auf dem Bontext:

Für den Eintrag sind **maximal 74 Zeichen** in **maximal 5 Zeilen** möglich (pro Zeile max. 24 Zeichen).

Zeile	
1	_____
2	_____
3	_____
4	_____
5	_____

- 10.  Für das REA Card-Terminal habe ich eine Händlerkarte bei meinem Kreditinstitut beantragt.  
**(Händlerkarten werden nur bei Nutzung des Leistungsmerkmals GeldKarte benötigt)**

Ich bestätige die Korrektheit der vorstehenden Angaben und bin darüber informiert, dass bis zur Installation des Terminals am Installationsort mindestens eine TAE 6 (mit freiem N-codierten Steckplatz) oder eine RJ 45-Dose (am S0 Bus) vorhanden sein muss. Bei einer Nebenstellenanlage vergewissere ich mich vor der Installation, dass der Anschluss modemfähig ist, d.h. ein herkömmliches Telefaxgerät würde dort ebenfalls funktionieren.

**Bei ungenügenden Installationsvoraussetzungen (z.B. fehlende Telefondose, Stromanschluss etc.) oder Nichteinhalten des Installationstermins zahle ich die anfallenden Mehrkosten (z.B. zweiter Anfahrtsweg) des Technikers.**

Ort / Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:  
- Vertragspartnerbedingungen zur Teilnahme am REA Card POS-Service  
- Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft  
- Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)  
- Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte

## 1. Gegenstand der Bedingungen

**1.1** Die nachfolgenden Vertragspartnerbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer). Sie regeln die Teilnahme am POS-Service (REA Card POS-Service) der REA Card GmbH (nachfolgend REA genannt), für den Nutzer (nachfolgend Unternehmen genannt), sowie die Bedingungen der Vermietung von POS-Hardware. Bestandteile vom POS-Service sind das electronic-cash-/Maestro-System der deutschen Kreditwirtschaft, das Online-Lastschriftverfahren (OLV), die Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten. REA vermietet und wartet dem Unternehmen REA Card POS-Hardware und Einrichtungen. Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung von POS-Hardware sind die Vertragspartnerbedingungen zur Teilnahme am REA Card POS-Service. Weiterhin realisiert REA die Kommunikation zwischen POS-Terminals und den Autorisierungssystemen der Kartennemittenten.

**1.2** Im Rahmen des electronic-cash-Systems ermöglicht das Unternehmen Inhabern von ec-Karten von Kreditinstituten in Deutschland sowie der Postbank- und zugelassener Bankkarten (siehe Anlage), gegen Vorlage der Karte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bargeldlos zu Barzahlungsbeträgen und -bedingungen zu bezahlen.

**1.3** Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

**1.4** Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Nutzern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch durch die Teilnahme am POS-Service nicht zum Vertragsinhalt, es sei denn, Firma REA Card GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## 2. Teilnahmevoraussetzungen

**2.1** Die Terminals werden von REA zur Verfügung gestellt. Die POS-Terminals entsprechen den Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs sowie etwaiger Updates der POS-Terminals sowie die Verbindungsgebühren bis zum POS-Service, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das Unternehmen.

**2.2** Im electronic-cash-/Maestro-, GeldKarte-System gelten die jeweiligen Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am jeweiligen System.

## 3. Leistungsumfang des REA Card POS-Service

**3.1** Datenübermittlung und Kartenprüfung bei ec- und zugelassenen Bankkarten: REA bzw. der von ihr beauftragte technische Netzbetreiber, realisiert im Rahmen des electronic-cash-/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.

**3.2** REA steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdatei-Abfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzen werden vom POS-Service gespeichert. Sofern das Unternehmen auch elektronische Umsatzen ohne Online-Abfrage zum POS-Service überträgt, werden diese Umsatzen vom POS-Service ebenfalls gespeichert.

**3.3** Kreditkartenrouting: Sofern das Unternehmen auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert POS-Service die Übermittlung der von ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.

**3.4** Zwischenspeicherung: REA Card POS-Service speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner / Konzentrator anfallenden Daten für

- die Erstellung von Umsatzen nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.5).

**3.5** Bereitstellung der Daten an die deutsche Kreditwirtschaft: REA Card POS-Service erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Um-satz-dateien und übermittelt diese an einem der darauffolgenden Werktagen per Datenfernübertragung an die vom Unternehmen im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. REA übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

**3.6** Telefonservice: REA stellt dem Unternehmen einen Telefonservice zur Verfügung. Dieser nimmt Störungsmeldungen entgegen und erstellt eine Fehlerdiagnose. Deutet die Diagnose auf eine Störung im Bereich des Telekommunikationsdienstleisters, informiert die Hotline das entsprechende Unternehmen.

**3.7** Wartung / Instandhaltung: Auftretende Störungen sind unverzüglich REA mitzuteilen. Sofern eine Terminalstörung vor Ort nicht behoben werden kann, wird das Terminal gegen ein betriebsbereites Terminal ausgetauscht. Die Entgelte dafür sind in der Wartungspauschale des Terminals enthalten. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von autorisierten Mitarbeitern von REA ausgeführt werden. Für Schäden und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch erforderlich werden, dass das Unternehmen dritte Personen mit Instandhaltungsmaßnahmen beauftragt hat, hat allein dieses zu tragen. Von der Wartungspauschale nicht umfasst sind Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtung oder auf sonstige nicht von REA zu vertretende äußerer Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Einschaltung von Fremdprodukten ohne vorherige Zustimmung von REA oder die Durchführung von Arbeiten an den Endeinrichtungen durch andere als die von REA beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen sind. Derartige Instandhaltungsmaßnahmen werden nur nach gesondertem Auftrag und Rechnung vorgenommen. Dies gilt auch für Arbeiten, die notwendig geworden sind, weil auftretende Störungen oder Schäden nicht unverzüglich der REA mitgeteilt wurden.

## 4. Haftung

**4.1** Für Schäden, die mittelbar entstehen, haftet REA

- bei Vorsatz

- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter,

- beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung bezweckt hat, den Nutzer gegen den eingetretenen Schaden abzusichern,
- soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet REA auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

**4.2** Hinsichtlich Schadensersatzansprüchen bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Verletzung von REA beruhen, unberührt. Einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen gleich.

**4.3** Hat das Unternehmen durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entschädigung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang REA und das Unternehmen den Schaden zu tragen haben. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet REA nur in dem Umfang, in dem ihr der Telekommunikationsdienstleister haftet.

**4.4** Weitere Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer sind ausgeschlossen.

## 5. Entgelte

Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Unternehmen nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet. Die Preise des POS-Service ergeben sich aus den bei dem Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnissen/Preislisten der REA. REA ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen der allgemeinen Marktverhältnisse anzupassen. REA ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats dem Konto des Unternehmens zu belasten.

## 6. Pflichten des Unternehmens

**6.1** Das Unternehmen gewährleistet, dass REA oder von ihr Beauftragte auf Wunsch nach vorheriger Terminabsprache während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den POS-Terminals und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen können.

**6.2** Das Unternehmen wird REA über Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeleglicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung der electronic-cash-/Maestro-Systeme hindeuten, unverzüglich unterrichten. Außerdem ist das Unternehmen verpflichtet, Zahlungsverkehrsprobleme unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens aber 3 Monate nach dem betreffenden Geschäftsvorfall zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation nur bei Übernahme der Recherchekosten durch das Unternehmen möglich.

## 7. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

**7.1** REA verpflichtet sich, alle Informationen, die das Unternehmen ihr zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlässt, nur für die Zwecke vom POS-Service zu benutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme des Unternehmens am POS-Service vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für das Unternehmen.

**7.2** Für alle zwischengespeicherten Daten besteht mehrfache Zugangssicherung und regelmäßige inhaltliche Sicherung. Die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze wird von beiden Parteien gewährleistet.

## 8. Vertragsdauer, Kündigung

**8.1** Die Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Die Laufzeit von Miet- und Wartungsverträgen beginnt mit dem Versand bzw. der Installation. Sollte die Installation verweigert werden, fällt eine Pauschale für den angefallenen Verwaltungsaufwand in Höhe von 500 € an. Dem Unternehmen ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale. Nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit zu den dann gültigen Bedingungen, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat den Vertrag zuvor schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt. Nach Verlängerung der Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit kann der Vertrag von jeder der Parteien schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

**8.2** Beide Parteien sind aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund, der REA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen in Höhe von mehr als 2 Monatsraten in Verzug gerät. Darüber hinaus steht REA ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass Anpassungen an den Terminals vorgenommen werden müssen, so dass diese in der bisherigen Form nicht mehr verwendet werden können. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung besteht in diesem Falle lediglich zu dem Zeitpunkt, zu dem das Terminal mit der seitherigen Ausstattung nicht mehr zweckentsprechend eingesetzt werden kann. REA verpflichtet sich jedoch, dem Kunden für diesen Fall – soweit zumutbar – ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrages vorzulegen, der der Veränderung des Terminals Rechnung trägt.

**8.3** Kommt das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zweimal nicht nach und macht REA aus diesem Grund vom Recht der außerordentlichen Kündigung Gebrauch, so sind, neben den bereits entstandenen Forderungen, als Einmalbetrag 50% der Summe der Monatsmieten und Servicegebühren, bzw. des Netzservice der restlichen Vertragslaufzeit an REA zu zahlen. Dem Unternehmen bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.

## 9. Zahlungsverzug

Kommt das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zweimal nicht nach, kann REA die unter 3 beschriebenen Leistungen, bis zum Eingang aller offenen Forderungen, aussetzen. Die vollständige Miete wird für diesen Zeitraum weiterhin berechnet.

## 10. Zweck des Miet- und Wartungsvertrages

**10.1** Die vermieteten Einrichtungen ermöglichen Unternehmen die Teilnahme am REA Card POS-Service. Der Vertrag beinhaltet in jedem Fall eine einfache Depotwartung: Im Falle eines Hardwaredefektes erfolgt die Lieferung einer funktionsfähigen Geräteeinheit. Nach Erhalt der Lieferung muss das defekte Gerät an REA zurückgeschickt werden. Die Transportkosten werden vom Kunden getragen.

**10.2** Der Mietvertrag kann optional um einen Vollwartungsvertrag erweitert werden: der zusätzliche Leistungsumfang umfasst den Austausch der defekten Geräteeinheit vor Ort durch eine von REA Card GmbH autorisierte Person. Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag (Werktage) 8-17 Uhr. Der Geräteaustausch erfolgt frühestens am ersten Werktag nach Eingang der Meldung über den Geräteausfall bei REA.

## 11. Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich, mit den ihm überlassenen Geräten sorgsam umzugehen und an ihnen keine Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen. Reparaturmaßnahmen, die nicht durch einen dem Gerät anhaftenden Fehler bedingt sind, werden von REA auf Kosten des Unternehmens durchgeführt. Das Unternehmen haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihm überlassenen Geräte, es sei denn, es hätte diese Umstände nicht zu vertreten.

## 12. Entsorgung von Altgeräten nach dem ElektroG

Hat das Unternehmen Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG, welche REA an das Unternehmen geliefert hat, gekauft oder in sonstiger Weise das Eigentum an diesen erworben, so übernimmt REA nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung des Gerätes. Die Entsorgung erfolgt auf Kosten von REA. Das Unternehmen hat hierzu das Gerät auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz von REA zur Entsorgung abzuliefern und die Ablieferung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, Geräte, welche endgültig nicht mehr genutzt werden, spätestens drei Monate nach endgültiger Beendigung der Nutzung an REA abzuliefern. Der Anspruch von REA auf Ablieferung der Geräte auf Kosten des Unternehmens verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Geräte.

## 13. Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch REA gültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind ohne schriftliche Bestätigung durch REA unwirksam.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichtet sich die Vertragspartei, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahekommt.

## 15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

**15.1** Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Mühlthal.

**15.2** Für Rechtsbeziehungen zwischen REA und dem Unternehmen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**15.3** Gerichtsstand ist das für den Sitz von REA zuständige Gericht. Firma REA ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Unternehmens Klage zu erheben.

## 1. Clearing

Auf dem Vertrag hat der Kunde die Auswahl zwischen dem direkten Clearing (Ankreuzoption Clearing: Direkt) und dem zentralen Clearing über ein Sammelkonto (Ankreuzoption Clearing: zentral).

### direktes Clearing

Im direkten Clearing wird der von REA Card eingeschaltete technische Netzbetreiber nach Auslösung des Kassenschnitts am Terminal alle durchgeführten Transaktionen mit ec-Karten (Lastschriften und electronic cash Transaktionen) als DTA-Dateien beim Kreditinstitut des Kunden einreichen. Der Kunde muß mit seinem Kreditinstitut einen Vertrag über die Verarbeitung dieser Dateien im Lastschriftverfahren abschließen. Andernfalls werden die Buchungen vom Kreditinstitut nicht angenommen oder ausgeführt. Für den Einzug der Transaktionen berechnen einige Banken zusätzliche Postengebühren, deren Höhe sich nach dem Kontovertrag mit dem Kunden richtet.

### zentrales Clearing

Bei Wahl dieser Option durch den Kunden veranlasst REA Card, dass nach dem Kassenschnitt die Umsätze des Kunden von einem Dienstleister (easycash, BCB) auf dessen zentralen Konto eingezogen und per Überweisung an den Kunden ausgezahlt werden. Der Geldeingang erfolgt 2-3 Bankarbeitstage nach Durchführung des Kassenschnitts am Terminal, zzgl. der Wertstellungsdauer der jeweiligen Hausbank des Kunden. Ein etwaiges Insolvenzrisiko des Dienstleisters hat insofern der Kunde zu tragen. Die Umsätze des Kunden befinden sich zu keinem Zeitpunkt auf Konten der REA Card GmbH.

## 2. Definition der Leistungen zu Ziffer 3. im Vertrag

### Zahlungsverkehrssystem

#### a.) »Miete«

REA Card vermietet dem Kunden das/die unter »Zahlungsverkehrssystem« genauer bestimmte ec-Terminal(s) gegen Berechnung einer monatlichen Miete. Der im Feld »Miete mtl.« angegebene Betrag wird je Gerät und Monat fällig. Das Feld »Anzahl« bestimmt die Anzahl der gemieteten Geräten des genannten Typs.

#### b.) »Kauf«

REA Card verkauft dem Kunden das/die unter »Zahlungsverkehrssystem« genauer bestimmte ec-Terminal(s) gegen Berechnung eines einmalig fälligen Kaufpreises. Das Feld »Anzahl« bestimmt die Anzahl der gekauften Geräte des genannten Typs.

#### c.) Im Bereich »Typ« wird das/die verkaufte/vermietete ec-Terminal(s) genauer bestimmt. Dabei bedeutet:

ECS-HS	es handelt sich um ein Gerät vom Typ »REA ECS-HS«
ECS-GM	es handelt sich um ein Gerät vom Typ »REA ECS-GM«
ECS-Gastro	es handelt sich um ein Gerät vom Typ »EA ECS-GM«, welches mit zusätzlichen Leistungsmerkmalen für die Gastronomie versehen ist.
REA T3 pro	es handelt sich um ein Gerät vom Typ »REA T3 pro«

#### d.) Im Bereich »Anschlußart« wird festgelegt, mit welchem Kommunikationsmodul zur Verbindungsherstellung das ec-Terminal ausgerüstet wird. Dabei steht

DFÜ-ISDN	für die Ausstattung mit einem ISDN-Terminaladapter
DFÜ-Analog	für die Ausstattung mit einem Telefonmodem
DFÜ-GSM	für die Ausstattung mit einem Modem für GSM-Mobilfunk
DFÜ-TCP/IP	für die Ausstattung mit einer Netzwerkkarte für Ethernet-Netzwerke

### Servicepakete

Unter Ziffer 3.3. des REA Card Vertrages wird angegeben, ob und welches Servicepaket der Kunde für sein/seine Gerät(e) in Anspruch nimmt. Im Feld »Servicepaket mtl.« wird festgelegt, welchen Betrag der Kunde für die Ananspruchnahme je gekauften/gemietetem Zahlungsverkehrssystem für das Servicepaket zu entrichten hat. Die Inanspruchnahme des Servicepaketes gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages und kann nicht separat gekündigt werden. Der Wechsel des Servicepaketes ist nicht möglich ohne Zustimmung von REA. Es besteht kein Anspruch auf einen Wechsel.

#### a.) »Basis«

Wurde »Basis« gewählt, so nimmt der Kunde das Servicepaket »Basis« in Anspruch. Dieses beinhaltet:

##### - Netzservice

REA stellt dem Kunden einen Zugang zu einem für die Nutzung der vereinbarten Zahlungsarten zugelassenen Hintergrundsystem zur Verfügung.

##### - Hotline

REA stellt dem Kunden telefonische Unterstützung durch eine Hotline zur Verfügung. Diese ist mindestens 40 Stunden pro Woche besetzt.

##### - Depotwartung

REA stellt dem Kunden den Depotwartungsservice für die im Vertrag eingeschlossenen ec-Terminals zur Verfügung. Im Defektfall muß der Kunde die REA Hotline kontaktieren, welche eine telefonische Diagnose der Störung mit dem Kunden durchführt.

Bleibt diese erfolglos, so versendet REA am folgenden Werktag (Mo-Fr) ein gleichartiges, funktionsfähiges Gerät per Paketdienst an den Kunden.

Der Kunde nimmt das Austauschgerät in Betrieb (ggf. mit telefonischer Unterstützung der REA Hotline).

Bei gekauften Geräten: Das Austauschgerät geht in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde sendet dafür das defekte Gerät an REA zurück und dieses geht in das Eigentum von REA über.

Die Kosten und Gefahren für den Versand trägt jeweils der Versender.

#### b.) »Business«

Wurde »Business« gewählt, so nimmt der Kunde das Servicepaket »Business« in Anspruch. Dieses beinhaltet: Leistungen wie Servicepaket »Basis« und zusätzlich werden die ersten 100 Transaktionen eines Kalendermonats nicht berechnet.

#### c.) »Exklusiv«

Wurde »Exklusiv« gewählt, so nimmt der Kunde das Servicepaket »Exklusiv« in Anspruch. Dieses beinhaltet: Leistungen wie Servicepaket »Basis« und zusätzlich werden die ersten 200 Transaktionen eines Kalendermonats nicht berechnet.

#### d.) »Exklusiv plus«

Wurde »Exklusiv plus« gewählt, so nimmt der Kunde das Servicepaket »Exklusiv plus« in Anspruch. Dieses beinhaltet: Leistungen wie Servicepaket »Basis« und zusätzlich werden die ersten 300 Transaktionen eines Kalendermonats nicht berechnet.

### Transaktionsgebühren

Unter Ziffer 3.4. des Vertrages werden die vom Kunden an REA zu entrichtenden Transaktionsgebühren festgelegt. Transaktion/Transaktionen werden mit »Tx« abgekürzt.

#### a.) »Tx Zahlungsverkehrssystem«

Mit dieser Bezeichnung sind alle Vorgänge gemeint, die der Kunde im bargeldlosen Zahlungsverkehr über das ec-Terminal tätigt. Dies unabhängig davon, ob die Transaktion erfolgreich abgeschlossen (also z.B. von der Bank bestätigt) wurde oder nicht (z.B. eine Ablehnung durch die Kartenausgebende Bank erfolgte). Darin eingeschlossen sind Transaktionen aus Verwaltungsfunktionen, also Kassenschnitt-Transaktionen, Netzdiagnosen, Storno- und Gutschriftstransaktionen, Inbetriebnahme-Vorgänge, Personalisierungs-Transaktionen usw.

Evtl. anfallende Autorisierungs- und Garantiegebühren der Kartensystembetreiber sind vom Kunden zu tragen. Für das System »electronic-cash« sind dies die in den Teilnahmebedingungen genannten Gebühren von 0,3% min. EUR 0,08. Für Maestro- und Kreditkartenumsätze werden vom Acquirer in der Regel sog. »Disagien« berechnet, welche Bestandteil des Vertrages zwischen Kunde und Acquirer sind. Kosten für den Transport der Nachrichten durch von Dritten bereitgestellte Netzen (Telefonkosten etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

Der angegebene Preis ist je Vorgang zu entrichten.

#### b.) »Tx DFÜ-GSM«

Unter diese Bezeichnung wird ein Preis festgelegt, der vom Kunden bei Ausführung einer Transaktion gemäß a) zusätzlich zum dort genannten Preis zu zahlen ist, da die Datenübertragung via GSM-Mobilfunk und mittels einer von REA überlassenen SIM-Karte durchgeführt wird.

#### c.) »Tx Prepaid«

Schaltet REA auf Basis eines separat abzuschließenden Vertrages die Funktion »Prepaid« frei, so kann der Kunde über das ec-Terminal Aufladungen von Prepaid-Handys an seine Endkunden verkaufen. Die Vorgänge zur Anforderung einer Aufladebestätigung sind Transaktionen im Sinne dieses Punktes und kosten den angegebenen Preis je Vorgang zzgl. der Postengebühr »Tx-Zahlungsverkehrssystem« gemäß a.).

### weitere Leistungen

Unter Punkt 3.5. sind weitere Leistungen im Vertrag vereinbart.

#### a.) »Installation«

Hier wird festgelegt, wie das /die ec-Terminal beim Kunden installiert werden. Der Kunde muß dafür die unter »Installationsgebühr« genannte Pauschale je Terminal und Installationsvorgang bezahlen (aus Verschulden des Kunden abgebrochene Installationsversuche werden berechnet). Unter »Konfigurationsgebühr« ist die Pauschale festgelegt, die der Kunde für die Installation und Konfiguration der Betriebssoftware auf dem ec-Terminal zu entrichten hat.

»Eigeninstallation« bedeutet, dass REA das ec-Terminal mit einem Paketdienst an den Kunden versendet. Der Kunde nimmt das Gerät selber in Betrieb.

»durch REA Card« bedeutet, dass ein von REA Card beauftragter Techniker vor Ort beim Kunden die Installation des Gerätes vornimmt. Der Kunde muß am vereinbarten Installationstermin den Zugang zum Installationsort und die Installationsvoraussetzungen gemäß Blatt »Technische Voraussetzungen« gewährleisten.

»durch Vertriebspartner« ist wie »durch REA Card« zu verstehen; allerdings erfolgt die Installation durch den Handelsvertreter, der den Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat.

#### b.) »Bereitstellung«

Unter »Bereitstellung« sind Pauschalen festgelegt, welche der Kunde je Monat und ec-Terminal für folgende Leistungen zu entrichten hat:

»GSM-Karte« bedeutet, dass REA dem Kunden eine Mobilfunk-SIM-Karte zur ausschließlichen Nutzen im ec-Terminal überlässt. Die Karte darf vom Kunden ausschließlich zur Durchführung von Transaktionen (siehe oben) genutzt werden. Keinesfalls darf die Karte in einem anderen Gerät als dem ec-Terminal genutzt werden. Der Kunde trägt evtl. anfallende Gebühren für eine nicht vertragsgemäße Nutzung. Die SIM-Karte geht nicht in das Eigentum des Kunden über und ist nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

»Maestro-Funktion« bedeutet, dass REA das Terminal für die Akzeptanz von Karten im Maestro-System freischaltet und das Routing von Maestro-Transaktionen zu dem vom Kunden zu bestimmenden Maestro-Acquirer ermöglicht. Für jede zum Maestro-Acquirer geleitete Transaktion fällt zusätzlich die Postengebühr gemäß Feld »Tx-Zahlungsverkehrssystem« in Ziffer 3.4. an.

»Prepaid-Funktion« bedeutet, dass REA das Terminal für die Nutzung eines Services zum Verkauf von Handy-Aufladungen freischaltet, für den der Kunde einen separaten Vertrag mit einem entsprechenden Dienstleister geschlossen hat.

»Zentrales Clearing« bedeutet, dass REA Card das Terminal für das Zentrale Clearing gemäß Ziffer 1 dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses freischaltet hat.

## Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

### 1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic cash Terminals. Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist das jeweilige kartenausgebende Kreditinstitut (siehe Nr. 5.). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Kreditinstitute wird im folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

### 2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash Terminals des Unternehmens sind die von Kreditinstituten (kartenausgebende Institute) emittierten Debitkarten, die mit einem electronic cash Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs versehen sind, zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash Terminals zu den im electronic cash System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

### 3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die electronic cash Terminals mit dem Autorisierungssystem der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln bzw. der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-hardware-sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

### 4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Kreditinstitut (Terminalbank) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

### 5. Umsatzautorisierung durch das kartenausgebende Kreditinstitut

Das kartenausgebende Institut, das dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash Terminal autorisierten Betrages (electronic cash Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt das kartenausgebende Kreditinstitut im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash Umsatzes ist, dass das electronic cash Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist das kartenausgebende Kreditinstitut dem electronic cash System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash Umsatz einem Händlerinstitut (Inkassoinstitut) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Durch eine Stornierung des electronic cash Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Instituts.

Das angeschlossene Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

### 6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash Systems und die Genehmigung der electronic cash Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners wird dem Unternehmen

- für electronic cash Umsätze bis 25,56 € jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,08 € pro Umsatz
- für electronic cash Umsätze über 25,56 € jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,3 % des electronic cash Umsatzes berechnet. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Bis zum 31.01.2009 wird das dem jeweiligen kartenausgebenden Kreditinstitut geschuldete Entgelt für das Unternehmen von dem Netzbetreiber ermittelt und über diesen periodisch an die kartenausgebenden Kreditinstitute abgeführt. Ab dem 01.02.2009\* erfolgt die Abrechnung des dem jeweiligen kartengebundenen Kreditinstitut geschuldeten Entgeltes unmittelbar im Zusammenhang mit dem Einzug des electronic cash Umsatzes.

### 7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten »Betriebsanleitung« betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash Systems beeinträchtigen könnte.

### 8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

### 9. Zutritts-gewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash Terminals erhalten und diese überprüfen können.

### 10. Einzug von electronic cash Umsätzen

Der Einzug der electronic cash Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese – entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt, – die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt, – oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

### 11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Journale von electronic cash Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens ein Jahr aufbewahren und auf Verlangen dem Inkassoinstitut, über das der electronic cash Umsatz eingezogen wurde, im Original zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

### 12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash System mit einem zur Verfügung gestellten Logo gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutgruppe werblich nicht herausstellen.

### 13. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an sein kontoführendes Kreditinstitut absenden.

### 14. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagtes Kreditinstitut und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

\* Das Datum für das Inkrafttreten der integrierten Entgeltabrechnung – ursprünglich war insoweit der 01.02.2009 vorgesehen – ist zwischen den Vertragspartnern bis auf weiteres zunächst ausgesetzt.

## Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

### 1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 versehen sind, eingesetzt werden.

### 2. Betriebsanleitung

#### 2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszone eingerichtet werden.

#### 2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

#### 2.3 Ablauf von electronic cash-Transaktionen

Ein electronic cash-Terminal umfasst folgende Komponenten, die in einem oder verschiedenen Geräten angeordnet sein können:

- Kundenbedieneinheit zur Eingabe der persönlichen Geheimzahl,
- Kartenleser zum Übernehmen der Karten-Daten (Magnetstreifen/Chip),
- Händlereinheit für Bedienungshandlungen des Kassenspersonals,
- Drucker zum Ausgeben der Kundenbelege.

Bei bedienten Terminals werden Zahlungen unter Mitwirkung des Kassenspersonals abgewickelt, bei unbedienten (Waren- und Tankautomaten) ausschließlich durch den Kunden.

Das Terminal muss die Funktionen

- Autorisierung (Genehmigung) und
  - automatische Stornierung (Annullierung ohne Mitwirkung des Händlers oder des Kunden)
- von bargeldlosen Zahlungen unterstützen können. Die Funktion der manuellen Stornierung (Rückgängigmachen unter Mitwirkung des Händlers und/oder Kunden) ist optional und hängt von der Unterstützung durch den Netzbetreiber ab.

Der Zahlungsvorgang läuft in folgenden Schritten ab (empfohlene Reihenfolge):

1. Karte einstecken/durchziehen
2. Leistung auswählen (nur bei unbedienten Terminals)
3. Betrag bestätigen
4. Geheimzahl eingeben
5. Geheimzahl bestätigen
6. Anzeige des Ergebnisses
7. Karte entnehmen (Chipkartenleser)

Alternativ können Schritt 3 und Schritt 5 gleichzeitig und nach Schritt 4 ausgeführt werden (kombinierte Bestätigung), wenn der Betrag, die Eingabemaske für die Geheimzahl und die Aufforderung zur Bestätigung zusammen angezeigt werden. Alle im Terminal ablaufenden Vorgänge müssen im Händlerjournal protokolliert werden, das auch elektronisch im Hintergrund geführt werden kann. Nach jedem Bedienungsschritt muss der Kunde einen Vorgang abbrechen oder korrigieren können. Die letzte Bestätigung muss durch ihn erfolgen.

#### 2.4. Beschreibung der Kundenschnittstelle

Die Kundenschnittstelle des Terminals umfasst

- die Anzeige-Einrichtung (Display an der Kundeneinheit) und
- die Belegausgabe.

Das Display informiert den Kunden unmittelbar über den Abschluss eines Vorgangs. Folgende Texte sind vorgesehen:

Zahlung erfolgt	Betrag storniert
Zahlung nicht möglich	Storno nicht möglich
Geheimzahl falsch	Geheimzahl zu oft falsch
Karte nicht zugelassen	Karte ungültig
Karte verfallen	Systemfehler

Der dem Kunden bei erfolgreich abgeschlossenen Vorgängen - Autorisierungen und manuelle Stornierungen - ausgehändigte Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) online-Transaktionen:	
»Kartenzahlung«	- fester Text
Händlerbezeichnung, -ort	
Name des Zahlungssystems	- Empfehlung: »electronic cash«
Nummer des Terminals	
Datum/Uhrzeit	
ec-Nummer	- zusätzliche Identifikation des Vorgangs
Bankleitzahl	
Kontonummer	- Bei Terminals vom Typ Tankautomat
»#...#« (letzte vier Stellen der Kontonummer)	
Maximalbetrag	- nur bei unbedienten Terminals des Typs »Tankautomat«
Betrag	- Zahlungsbetrag
oder Storno	- stornierter Betrag
AID-Parameter	- Wert aus der Autorisierungs-Antwort
Autorisierungsmerkmal	- Zeichen für erfolgte Genehmigung
»Zahlung erfolgt«	- Text bei genehmigten Zahlungen
»Betrag storniert«	- Text bei erfolgreichen Stornierungen

b) offline-Transaktionen des Chips (zusätzliche Angaben):

- Kartennummer
  - Kartenfolgenummer
  - Verfalldatum
  - Storno-ID - Identifikation des Storno im Chip
- Die aufgeführten Angaben sind im Falle von Kundenreklamationen von Bedeutung. Bei nicht erfolgreichen Vorgängen können Belege erzeugt werden, die keine Genehmigungsinformationen enthalten dürfen (AID-Par./Aut.-Merkmal bzw. Param./Trans.-Zertifikat). Statt »Zahlung erfolgt« bzw. »Betrag storniert« ist ein Fehlercode zu drucken.

#### 2.5 electronic cash Piktogramme

Mindestens das abgebildete Piktogramme »electronic cash PIN-Pad« oder »girocard« ist als Akzeptanzzeichen im Kassensbereich zu verwenden. Bei neu eingerichteten Kassen-Standorten ist lediglich »girocard« als Akzeptanzzeichen zu verwenden.



## Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Hierzu erhält es von seinem Kreditinstitut eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Kreditinstitut enthält, so daß die GeldKarte-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Kreditinstituts. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarte-Terminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

3. An seinen GeldKarte-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von den deutschen Kreditinstituten emittierten ec-Karten sowie die sonstigen in der Anlage aufgelisteten Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen. Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarte-Terminals des Unternehmens ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

4. Mit Abschluß eines ordnungsgemäßen Bezahlvorganges mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarte-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen das kartenausgebende Kreditinstitut in Höhe des getätigten Umsatzes.

5. Für den Betrieb des GeldKarte-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe von derzeit 0,3% des getätigten Umsatzes, mindestens € 0,01 pro Verfügung berechnet.

6. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarte-Umsätze bei seinem Kreditinstitut oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, daß z.B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft das Kreditinstitut oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellt es dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

7. Das Unternehmen hat auf das GeldKarte-System mit dem zur Verfügung gestellten Logo deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.

8. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderungen besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an das kontoführende Kreditinstitut abgesandt sein.

Anlage

#### Zugelassene Karten

An Terminals des GeldKarte-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können folgende Karten mit Chip eingesetzt werden:

1. eurocheque-Karten (»ec-Karten«), die von den deutschen Kreditinstituten ausgegeben werden
2. Sonstige Karten (»Kundenkarten«):
  - BANK-CARD der Volksbanken und Raiffeisenbanken
  - S-CARD der Sparkassen und Girozentralen
  - Kundenkarte der Deutschen Bank
  - Dresdner ServiceCard
  - POSTBANK Card
  - Citi Shopping Card der Citibank PrivatKunden AG
3. Weitere Karten können vom Lenkungsausschuss »Chipkarte« des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zugelassen werden.